

RS OGH 1992/9/29 4Ob24/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.1992

Norm

PatG 1970 §162 Abs1

Rechtssatz

Diese durch die PatGNov 1977 neugefaßte Bestimmung hat die Zuständigkeit des Handelsgerichtes Wien allgemein auf Klagen und einstweilige Verfügungen nach dem PatG erweitert. Voraussetzung für diese Zuständigkeit ist demnach, daß ein Anspruch gemacht wird, den das PatG gewährt. Eine Klage nach dem PatG liegt aber bei einem vertraglichen Anspruch auf Übertrag nicht vor.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 24/92

Entscheidungstext OGH 29.09.1992 4 Ob 24/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0071457

Dokumentnummer

JJR_19920929_OGH0002_0040OB00024_9200000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at